



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 31/2025
vom 20. Februar 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8245
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 88 Absatz 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Oktober 2023 « zur Festlegung der spezifischen Regeln über den Landpachtvertrag », gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Turnhout.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus der vorsitzenden Richterin Joséphine Moerman, dem Präsidenten Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Danny Pieters, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz der Richterin Joséphine Moerman,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 17. Juni 2024, dessen Ausfertigung am 25. Juni 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Turnhout, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt die Übergangsbestimmung von Artikel 88 Absatz 1 letzter Satzteil (‘ ... und die nicht gekündigt wurden ’) [des flämischen Pachtsdekrets von 13. Oktober 2023] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Pächter mit einem vor dem 1. November 2023 geschlossenen Pachtvertrag, der vor diesem Datum gekündigt wurde, sich nicht auf den Ablehnungsgrund bzw. die Möglichkeit zur Einschränkung der Gültigkeitserklärung der Pachtkündigung gemäß Artikel 19 § 7 des flämischen Pachtdekrets berufen können, und Pächter mit einem vor dem 1. November 2023 geschlossenen Pachtvertrag, der am 1. November 2023 oder nach diesem Datum gekündigt wurde, sich darauf berufen können, wenn zur Verwendung der Parzellen zu Zwecken allgemeinen Interesses von einem öffentlichen Verpächter im Hinblick auf die Aufforstung oder Naturrealisierung gekündigt wurde? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den zeitlichen Geltungsbereich des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Oktober 2023 « zur Festlegung der spezifischen Regeln über den Landpachtvertrag » (nachstehend: Dekret vom 13. Oktober 2023).

B.2.1. Der fragliche Artikel 88 Absatz 1 des Dekrets vom 13. Oktober 2023 bestimmt:

« Le présent décret entre en vigueur le 1er novembre 2023 et s'applique également aux conventions qui ont été conclues antérieurement à la date d'entrée en vigueur du présent décret et qui n'ont pas été [résiliées] ».

B.2.2. Nach dieser Bestimmung findet das Dekret vom 13. Oktober 2023 Anwendung auf vor dem Datum des Inkrafttretens geschlossene Pachtverträge, die noch nicht gekündigt wurden.

In den Vorarbeiten heißt es:

« Pour les résiliations en cours, il est logique que les anciennes règles de la loi sur le bail à ferme continuent à s'appliquer, notamment en vue de la validation de la résiliation. La proposition de décret prescrit en effet plusieurs mentions supplémentaires (numéro de registre national) qu'une résiliation doit obligatoirement énoncer. Il est évident qu'il ne peut résulter de ces nouvelles dispositions qu'un congé donné puisse encore être déclaré non valide alors qu'il était conforme aux dispositions de la loi sur le bail à ferme » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1475/6, S. 19).

B.3.1. In der Vorabentscheidungsfrage wird ferner Artikel 19 § 7 des Dekrets vom 13. Oktober 2023 angeführt, dessen erster Absatz festlegt:

« En cas de congé conformément à l'article 10, § 1er, 7° et 8°, et à l'article 11, 9°, en vue de boisement ou de production de nature, le juge refuse la validation du congé si la viabilité de l'exploitation existante risque de s'en trouver gravement altérée. Le juge peut également limiter la validation du congé à certaines parcelles ou à une superficie donnée, mais uniquement dans le but de mettre le congé en conformité avec les dispositions relatives à la viabilité de l'exploitation agricole existante ».

B.3.2. Nach dieser Bestimmung kann der Richter die Gültigkeitserklärung der Kündigung eines Pachtvertrags im Hinblick auf die Aufforstung oder Naturrealisierung ablehnen oder auf bestimmte Parzellen oder Flächen beschränken, wenn der Bestand der bestehenden geschäftlichen Tätigkeit ernsthaft gestört wäre. Diese Gültigkeitserklärung der Kündigung muss zur Vermeidung des Verfalls der Kündigung innerhalb von drei Monaten nach der Kündigung beantragt werden, wenn sich der Pächter nicht schriftlich mit der Kündigung einverstanden erklärt hat (Artikel 19 § 4 des Dekrets vom 13. Oktober 2023).

B.3.3. Das Erfordernis der Gültigkeitserklärung bei Fehlen eines schriftlichen Einverständnisses wurde übernommen aus dem Gesetz vom 4. November 1969 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag und über das Vorkaufsrecht zu Gunsten von Pächtern vom ländlichem Grundeigentum » (nachstehend: Pachtgesetz). Dieses Gesetz, das durch Artikel 87 Nr. 2 des Dekrets vom 13. Oktober 2023 in Bezug auf die Flämische Region aufgehoben wurde, sah jedoch keine Bestimmung vor, die Artikel 19 § 7 des Dekrets vom 13. Oktober 2023 entspricht.

B.4. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 88 Absatz 1 des Dekrets vom 13. Oktober 2023 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen Behandlungsunterschied zur Folge habe zwischen einerseits Pächtern, die sich auf Artikel 19 § 7 des Dekrets vom 13. Oktober 2023 berufen könnten, weil ihr Pachtvertrag am oder nach dem 1. November 2023 gekündigt worden sei, und andererseits Pächtern, die sich auf diese Bestimmung nicht berufen könnten, weil ihr Pachtvertrag vor diesem Datum gekündigt worden sei.

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

Letzteres ist der Fall, wenn die rechtmäßigen Erwartungen einer bestimmten Kategorie von Personen verletzt werden, ohne dass ein zwingender Grund allgemeinen Interesses vorliegt, der das Fehlen einer zu ihren Gunsten eingeführten Übergangsregelung rechtfertigen kann. Der Grundsatz des berechtigten Vertrauens ist eng mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verbunden, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.7. Im Gegensatz zum Vorbringen der Flämischen Regierung sind die beiden in B.4 erwähnten Kategorien von Personen im Hinblick auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung vergleichbar. In beiden Fällen geht es um Pächter, deren Pachtvertrag gekündigt worden ist, aber noch nicht endgültig beendet wurde, da sie die Gültigkeitserklärung der Kündigung in Abrede stellen. Der Umstand, dass der Pachtvertrag der zweiten Kategorie von Pächtern vor Inkrafttreten des Dekrets vom 13. Oktober 2023 gekündigt worden ist, reicht nicht aus, um eine Nichtvergleichbarkeit anzunehmen. Andernfalls würde die Kontrolle, die bezüglich einer Übergangsregelung im Lichte des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorgenommen wird, jeglichen Inhalts beraubt.

B.8. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Datum, an dem der Pachtvertrag gekündigt wurde.

B.9. Aus den in B.2.2 erwähnten Vorarbeiten ergibt sich, dass der Dekretgeber mit der fraglichen Bestimmung vermeiden wollte, dass eine vor Inkrafttreten des Dekrets vom 13. Oktober 2023 gültig ausgesprochene Kündigung doch noch auf Grundlage einer Bestimmung dieses Dekrets für ungültig erklärt wird.

Dieses Ziel ist legitim.

B.10. Vor dem Hintergrund dieses Ziels ist es angemessen gerechtfertigt, dass Artikel 19 § 7 des Dekrets vom 13. Oktober 2023 auf Pachtverträge keine Anwendung findet, die vor Inkrafttreten dieses Dekrets gekündigt worden sind. Diese Bestimmung sieht nämlich einen neuen Grund für die Ablehnung oder Einschränkung der Gültigkeitserklärung der Kündigung vor.

Die fragliche Bestimmung schützt auf diese Weise die berechtigten Erwartungen der Verpächter, die den Pachtvertrag vor Inkrafttreten des Dekrets vom 13. Oktober 2023 gekündigt haben. Sie durften davon ausgehen, dass die Gültigkeit der Kündigung auf Grundlage des Pachtgesetzes beurteilt werden würde. Während Pächter zu diesem Zeitpunkt nicht die berechnete Erwartung haben konnten, dass das Dekret vom 13. Oktober 2023 auf die Kündigung ihres Pachtvertrags Anwendung finden würde.

B.11. Artikel 88 Absatz 1 des Dekrets vom 13. Oktober 2023 ist also mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 88 Absatz 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Oktober 2023 « zur Festlegung der spezifischen Regeln über den Landpachtvertrag » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Februar 2025.

Der Kanzler,

Die vors. Richterin,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Joséphine Moerman